

## Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach §18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)

Gültig ab 01. Januar 2018

Nach §120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gern. §120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach §17d Abs. 7 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

### Netzentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsstunden < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsstunden ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [EUR / KWa]	Arbeitspreis [ct / kWh]	Leistungspreis [EUR / KWa]	Arbeitspreis [ct / kWh]
Mittelspannung (MS)	19,24	3,43	69,91	1,40
Umspannung Mittel-/Niederspannung (US MS/NS)	21,31	3,49	66,76	1,67
Niederspannung (NS)	23,39	3,51	62,20	1,96

Für Bestandsanlagen vor dem 1.1.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m.

§ 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.  
Alle Preise sind Nettopreise.